

| Umsetzungs- / Beteiligungsrechte | MVG.EKD | BetrVG |
|--|----------------|--------|
| Interessensvertretungen sind zu bilden | ✓ | --- |
| gelingt dies nicht, muss innerhalb eines Jahres immer wieder die Wahl organisiert werden | ✓ | --- |
| Bei weniger als 5 Wahlberechtigten ist hat die Dienststellenleitung rechtzeitig die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung anzustreben | ✓ | --- |
| Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb | ✓ | ✓ |
| Aufstellen von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Teilnehmendenauswahl | ✓ | ✓ |
| Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung auf die einzelnen Wochentage | ✓ | ✓ |
| Vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit | ✓ | ✓ |
| Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte | --- | ✓ |
| Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmenden kein Einverständnis erzielt wird | ✓ 1 | ✓ ✓ |
| Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmenden zu überwachen | ✓ ² | ✓ |
| Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften | ✓ | ✓ |
| Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist | ✓ | ✓ |
| Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmenden mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, | ✓ | ✓ |
| sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen | ✓ | ✓ |
| Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung | ✓ ³ | ✓ |

| Umsetzungs- / Beteiligungsrechte | MVG.EKD | BetrVG |
|--|----------------|----------------|
| Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren | --- | ✓ |
| Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen | ✓ | ✓ |
| Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit | ✓ ⁴ | ✓ |
| Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit | ✓ ⁵ | ✓ |
| Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) | ✓ | ✓ |
| Einführung neuer Arbeitsmethoden | ✓ | ✓ ⁶ |
| Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung | ✓ | --- |
| Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Arbeitnehmende | ✓ | --- |
| Inhalt von Personalfragebogen für Arbeitnehmende | ✓ | ✓ |
| Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmende | ✓ | ✓ |
| Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen | ✓ | ✓ |
| Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder Ausbildungsvertrag geregelt | --- | ✓ |
| Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiterjahresgesprächen | ✓ | --- |
| Eingeschränkte Mitbestimmung bei ordentlichen Kündigungsverfahren | ✓ ⁷ | ✓ ⁷ |
| Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung | ✓ | ✓ |
| Untersagung der Organisation von Arbeitskampfmaßnahmen durch die Interessenvertretung | ✓ | ✓ |

¹ Über die Mitbestimmung beim Dienstplan kann die MAV hier tätig werden

² Die Mitbestimmung laut MVG.EKD wird bereits ausgelöst, wenn eine Maßnahme dazu geeignet ist die Leistung der Mitarbeitenden zu erheben und zu überwachen

³ Die betriebliche Lohngestaltung ist durch die flächendeckenden Tarifregelungen in den Arbeitsrechtsregelungsgesetzen der Kirche für alle kirchlichen und diakonischen Betriebe zwingend geregelt, daher ist die Mitbestimmung bei der Lohngestaltung auf die Zuwendungen und Zuschüsse beschränkt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

⁴ MVG.EKD regelt dieses Thema unter
§ 40 h) Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden
§ 40 i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes

⁵ MVG.EKD – Mitbestimmung bei der Benennung von Vertrauensärzten über Landesausschuss Bayern
BetrVG – nur bei Arbeitsschutz

⁶ BetrVG - Wenn Betriebsänderung

⁷ MVG.EKD - Die Regelungen des MVG sind dahingehend etwas weitergehend, als dass eine ordentliche Kündigung nur mit Zustimmung der MAV ausgesprochen werden darf.
BetrVG - es besteht ein Anhörungsrecht